

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 78. Verordnung, die Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte betr. S. 246. — Nr. 79. Verordnung, die Abänderung der einheitlichen deutschen Kruppelkarte betr. S. 261.

Nr. 78. Verordnung,

die Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte betreffend;

vom 10. Dezember 1905.

Die unter dem 16. Oktober 1877 erlassene Instruktion für die Bezirkstierärzte (S. u. N.-Bl. S. 297) wird durch nachstehende Dienstanweisung ersetzt.

Diese Dienstanweisung haben in sinn- und sachgemäßer Weise auch die von Stadtgemeinden angestellten Amtstierärzte, denen in ihrer Eigenschaft als Schlachthofdirektoren oder Obertierärzten bezirkstierärztliche Befugnisse für ihren Dienstbereich durch das Ministerium des Innern ausdrücklich übertragen worden sind, zum Anhalt zu nehmen.

Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte.

A. Stellung und Aufgaben der Bezirkstierärzte im allgemeinen.

§ 1. Den Bezirkstierärzten liegt die unmittelbare Beaufsichtigung des Veterinär- und Postämterdienstes, Veterinärpolizeiwesens in den ihnen zugewiesenen Bezirken ob.

Dieselben haben den von den zuständigen Verwaltungsbehörden an sie ergehenden Dienstbefehlen zu entsprechen und können andererseits beanspruchen, daß sie von diesen Behörden von allen Fällen, in denen veterinärpolizeiliche Vorkehrungen und Maßnahmen in Frage kommen können, Kenntnis erhalten und von dem was auf ihre besonderen Mitteilungen und Anträge gesehen ist, unangefordert benachrichtigt werden.

§ 2. Für den Bereich der ihnen zugewiesenen Bezirke sind die Bezirkstierärzte insbesondere dazu berufen,